

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hannover, den 19.10.2011

**Entwurf eines Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2654

Berichterstatterin: Abg. Ursula Weisser-Roelle (DIE LINKE)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Karl-Heinz Bley  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2654

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Niedersächsisches Gaststättengesetz  
(NGastG)<sup>\*)</sup>**

§ 1  
Gaststättengewerbe

(1) Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist.

(2) <sup>1</sup>Das Betreiben einer Kantine für Betriebsangehörige oder einer Betreuungseinrichtung der in Niedersachsen stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, der Bundespolizei oder in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachter Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten ist kein Betreiben eines Gaststättengewerbes im Sinne dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Gleiches gilt für das Erbringen gastgewerblicher Leistungen anlässlich der Beförderung in einem Luftfahrzeug, in dem Eisenbahnwagen oder Wagen einer anderen Schienenbahn eines Verkehrsunternehmens, auf einem Schiff oder in einem Bus.

**Niedersächsisches Gaststättengesetz  
(NGastG)<sup>\*)</sup>**

§ 1  
Anwendungsbereich

**(0/1)** <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für das Betreiben eines Gaststättengewerbes in Niedersachsen. <sup>2</sup>Es ersetzt das Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

**(0/2)** Auf das Betreiben eines Gaststättengewerbes finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Das Betreiben einer Kantine für Betriebsangehörige oder einer Betreuungseinrichtung der in Niedersachsen stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, der Bundespolizei oder in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachter Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten ist kein Betreiben eines Gaststättengewerbes im Sinne dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Gleiches gilt für

1. **das Betreiben von Kantinen einer Bildungseinrichtung für die Personen, die an den Bildungsmaßnahmen teilnehmen,**
2. **die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb,**
3. **die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen als unentgeltliche Kostproben,**
4. **das Betreiben von gastgewerblichen Nebenbetrieben an Bundesautobahnen und**
5. das Erbringen gastgewerblicher Leistungen anlässlich der Beförderung in einem Luftfahrzeug, in dem

<sup>\*)</sup> Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2654

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 2  
Anzeigepflichten, Verfahren

(1) <sup>1</sup>Für das stehende Gaststättengewerbe ist der späteste Zeitpunkt für die Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen. <sup>2</sup>Mit der Anzeige ist anzugeben, ob vorgesehen ist, alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen anzubieten. <sup>3</sup>Die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde hat den Behörden, die hinsichtlich des Gewerbebetriebes für die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, den Jugendschutz und die Lebensmittelüberwachung zuständig sind, unverzüglich den Namen der oder des Gewerbetreibenden, die betriebliche Anschrift, die angezeigte Tätigkeit und die Angaben nach Satz 2 zu übermitteln.

(2) Absatz 1 gilt für Anzeigen über den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle und über die Verlegung der Betriebsstätte entsprechend.

§ 2  
Anzeigepflichten, Verfahren

Eisenbahnwagen oder Wagen einer anderen Schienenbahn eines Verkehrsunternehmens, auf einem Schiff oder in einem Bus.

(1) <sup>1</sup>**Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen **anzuzeigen.**  
<sup>2 und 3</sup> \_\_\_\_\_ (Sätze 2 und 3 jetzt in den Absätzen 1/1 und 1/2 enthalten.) <sup>4</sup>**Die Behörde kann einen früheren Beginn des Gaststättengewerbes zulassen, wenn die Einhaltung der Frist nach Satz 1 für die Betreiberin oder den Betreiber nicht zumutbar ist.****

(1/1) <sup>1</sup>Für die Anzeige nach Absatz 1 ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage zu diesem Gesetz zu verwenden. <sup>2</sup>Der Vordruck ist vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar auszufüllen. <sup>3</sup>Um den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zu erleichtern, kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 zulassen. <sup>4</sup>Die Anzeige nach Absatz 1 kann durch die Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung erstattet werden, wenn in dieser angegeben ist, ob alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen angeboten werden, und wenn die Frist nach Absatz 1 eingehalten wird.

(1/2) <sup>1</sup>Die \_\_\_\_\_ zuständige Behörde hat \_\_\_\_\_ die Angaben **aus der Anzeige** unverzüglich den \_\_\_\_\_ für die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, den Jugendschutz, die Lebensmittelüberwachung und **die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung** zuständigen Behörden **sowie dem Finanzamt** zu übermitteln. <sup>2</sup>**§ 14 Abs. 5 bis 7 und 9 bis 12 der Gewerbeordnung gilt entsprechend.**

(2) **Die Absätze 1 bis 1/2 gelten für \_\_\_\_\_ den Betrieb einer Zweigniederlassung, \_\_\_\_\_ einer unselbständigen Zweigstelle und für die Verlegung der Betriebsstätte sowie für die Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen entsprechend.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2654

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(3) <sup>1</sup>Wer ein Gaststättengewerbe betreibt und das Angebot auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen ausdehnt, hat dies der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anzeige nach Satz 1 kann durch die Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung bewirkt werden. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Wer nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreibt, hat dies unter Angabe des Namens, der Vornamen und der Anschrift sowie des Ortes und der Zeit des Angebots der zuständigen Behörde vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder Speisen schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Nach Satz 1 ist nicht anzeigepflichtig, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt. <sup>3</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Übermittlung auch an das zuständige Finanzamt und, zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, an die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu richten ist.

(5) Wird bei einer juristischen Person, die ein Gaststättengewerbe betreibt, eine andere Person zur Vertretung berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(6) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder einer Verordnung nach § 10 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

### § 3 Überprüfung

(1) <sup>1</sup>Bezieht sich eine Anzeige nach § 2 auf das Anbieten alkoholischer Getränke, so hat die zuständige Behörde unverzüglich nach deren Eingang die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu überprüfen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck hat die oder der Gewerbetreibende zugleich mit der Gewerbeanzeige

1. einen Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes und
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung

(3) **wird (hier) gestrichen**

(Satz 1 jetzt in Absatz 2, Satz 2 in Absatz 1/1 Satz 4, Satz 3 entfällt.)

(4) **wird (hier) gestrichen**

(Satz 1 jetzt in Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 in Absatz 1/2 enthalten.)

(5) *unverändert*

(6) \_\_\_\_ Verfahren nach diesem Gesetz oder einer Verordnung nach § 10 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

### § 3 Überprüfung

(1) <sup>1</sup>**Wird mit der** Anzeige nach § 2 **angegeben, dass** alkoholische Getränke **angeboten werden sollen**, so hat die zuständige Behörde unverzüglich \_\_\_\_\_ die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu überprüfen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck hat die oder der Gewerbetreibende zugleich mit der **Anzeige**

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2654

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

vorzulegen. <sup>3</sup>Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen. <sup>4</sup>Auf Verlangen bescheinigt die Behörde die Erkenntnisse aus der Überprüfung nach Satz 1.

(2) <sup>1</sup>Die Überprüfung nach Absatz 1 Satz 1 soll nicht durchgeführt werden, wenn mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit vorgelegt wird. <sup>2</sup>Eine Überprüfung nach Absatz 1 Satz 1 findet auch dann nicht statt, wenn alkoholische Getränke lediglich als unentgeltliche Kostproben oder in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb an Hausgäste angeboten werden.

#### § 4 Unzuverlässigkeit

Unzuverlässigkeit im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung liegt bei Betreiberinnen und Betreibern eines Gaststättengewerbes insbesondere dann vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten oder dem Trunke ergeben sind.

#### § 5 Anordnungen

(1) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde kann gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber eines Gaststättengewerbes im stehenden Gewerbe die Anordnungen treffen, die zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung oder gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich sind. <sup>2</sup>Die behördlichen Befugnisse, aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Jugend, der Beschäftigten, der Nachbarschaft oder der Umwelt, Anordnungen zu treffen, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Betreiben eines Gaststättengewerbes im Reisegewerbe, für das es einer Reisegewerbekarte nicht bedarf.

(3) Die Beschäftigung einer Person im Gaststättengewerbe kann der Betreiberin oder dem Betreiber eines Gaststättengewerbes im stehenden Gewerbe untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

vorzulegen. <sup>3</sup>Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen. <sup>4</sup>Auf Verlangen bescheinigt die Behörde die Erkenntnisse aus der Überprüfung nach Satz 1.

(2) <sup>1</sup>Die Überprüfung nach Absatz 1 Satz 1 **muss** nicht durchgeführt werden, wenn mit der Anzeige eine behördliche Bescheinigung über eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit vorgelegt wird. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3)

#### § 4 Unzuverlässigkeit

Unzuverlässigkeit im Sinne \_\_\_\_\_ der Gewerbeordnung liegt \_\_\_\_\_ insbesondere dann vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass **die oder der Gewerbetreibende** dem Alkoholmissbrauch Vorschub **leistet** oder **infolge eigenen Alkoholmissbrauchs bei der Betriebsführung erheblich beeinträchtigt ist**.

#### § 5 Anordnungen

*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2654

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

§ 6  
Auskunft und Nachschau

§ 29 der Gewerbeordnung findet in Bezug auf das Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe entsprechende Anwendung.

§ 7  
Angebot alkoholfreier Getränke

<sup>1</sup>Wer im Gaststättengewerbe alkoholische Getränke anbietet, hat auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. <sup>2</sup>Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist zu einem geringeren Preis anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk. <sup>3</sup>Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

§ 8  
Verkauf außer Haus

<sup>1</sup>Die Betreiberin oder der Betreiber eines Gaststättengewerbes darf außerhalb einer Sperrzeit Getränke und zubereitete Speisen, die im Betrieb angeboten werden, zum alsbaldigen Verzehr außer Haus auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten verkaufen. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten bleibt unberührt.

§ 9  
Allgemeine Verbote

Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Branntwein und überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel in Automaten anzubieten,
2. alkoholische Getränke an erkennbar betrunkene Personen abzugeben,
3. die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen,
4. bei der Nichtbestellung von Getränken für Speisen höhere Preise zu verlangen,
5. die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen und

§ 6  
Auskunft und Nachschau

<sup>1</sup>Für die Ausübung des stehenden Gaststättengewerbes gilt § 29 der Gewerbeordnung entsprechend. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 7  
Angebot alkoholfreier Getränke

*unverändert*

§ 8  
Nebenleistungen

<sup>1</sup>Im Gaststättengewerbe darf **die oder der Gewerbetreibende** außerhalb einer Sperrzeit, auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten, Getränke und zubereitete Speisen, die im Betrieb angeboten werden, zum alsbaldigen Verzehr **oder Verbrauch** außer Haus **abgeben sowie während der Betriebszeiten Zubehörrwaren verkaufen.** <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (*jetzt in Satz 1*)

§ 9  
Allgemeine Verbote

Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Branntwein **oder** überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel in Automaten anzubieten,
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2654

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

6. bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke für alkoholfreie Getränke oder Speisen höhere Preise zu verlangen.

§ 10  
Sperrzeit

<sup>1</sup>Für das Gaststättengewerbe und für Spielhallen kann die Landesregierung durch Verordnung eine Sperrzeit allgemein festsetzen. <sup>2</sup>In der Verordnung kann bestimmt werden, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. <sup>3</sup>Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Verordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 11  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Gaststättengewerbe alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen anbietet, ohne dies nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 rechtzeitig angegeben zu haben,
2. im Gaststättengewerbe in einer Zweigniederlassung, einer unselbständigen Zweigstelle oder einer verlegten Betriebsstätte alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen anbietet, ohne dies nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 rechtzeitig angezeigt zu haben,
3. im Gaststättengewerbe das Angebot auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen ausdehnt, ohne dies nach § 2 Abs. 3 Satz 1 rechtzeitig angezeigt zu haben,
4. ein Gaststättengewerbe vorübergehend betreibt, ohne dies nach § 2 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, rechtzeitig und vollständig angezeigt zu haben,
5. entgegen § 2 Abs. 5 eine Anzeige nicht unverzüglich erstattet,

6. bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke für alkoholfreie Getränke oder Speisen höhere Preise zu verlangen **oder**

7. **von den Gästen für die Benutzung der Toiletten ein Entgelt zu fordern.**

§ 10  
Sperrzeit

*unverändert*

§ 11  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. \_\_\_\_\_ alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen anbietet, ohne dies nach § 2 Abs. 1 Sätze 1, **4 und Abs. 1/1** rechtzeitig, **richtig und vollständig angezeigt** zu haben,
2. \_\_\_\_\_ in einer Zweigniederlassung, einer unselbständigen Zweigstelle oder einer verlegten Betriebsstätte alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen anbietet, ohne dies nach § 2 Abs. **1/1 und 2** \_\_\_\_\_ **richtig, rechtzeitig und vollständig** angezeigt zu haben,
3. \_\_\_\_\_ das Angebot auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen ausdehnt, ohne dies nach § 2 **Abs. 1/1 und 2 richtig, rechtzeitig und vollständig** angezeigt zu haben,
4. **wird gestrichen**
5. eine Anzeige **gemäß** § 2 Abs. 5 nicht unverzüglich erstattet,

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2654

## Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>6. <i>unverändert</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>7. entgegen § 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 29 der Gewerbeordnung eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu einem Grundstück oder einem Geschäftsraum nicht gestattet oder die Einsicht in Unterlagen nicht gewährt,</p>                                                    | <p>7. entgegen § 6 <b>Satz 1</b> dieses Gesetzes in Verbindung mit § 29 der Gewerbeordnung eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu einem Grundstück oder einem Geschäftsraum nicht gestattet oder die Einsicht in Unterlagen nicht gewährt,</p>                                                                                |
| <p>8. entgegen § 7 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke anbietet,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>8. <i>unverändert</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>9. entgegen § 7 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem geringeren Preis als das preiswerteste alkoholische Getränk anbietet,</p>                                                                                                                                                                                    | <p>9. <i>unverändert</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p>10. über den nach § 8 Satz 1 zugelassenen Umfang hinaus Waren verkauft,</p>                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>10. über den nach § 8 ____ zugelassenen Umfang hinaus Waren <b>abgibt oder</b> verkauft,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p>11. einem Verbot nach § 9 zuwiderhandelt,</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>11. <i>unverändert</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>12. als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes oder einer Spielhalle verantwortliche Person während einer durch Verordnung nach § 10 festgesetzten Sperrzeit</p> <p>a) den Gaststätten- oder Spielhallenbetrieb für Gäste offenhält oder</p> <p>b) duldet, dass sich ein Gast im Gaststätten- oder Spielhallenbetrieb aufhält,</p> | <p>12. als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes oder einer Spielhalle verantwortliche Person während einer durch Verordnung nach § 10 <b>dieses Gesetzes oder nach § 18 des Gaststättengesetzes</b> festgesetzten Sperrzeit</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) duldet, dass sich ein Gast <b>auf den Flächen</b> eines Gaststätten- oder Spielhallenbetriebs aufhält,</p> |
| <p>13. sich als Gast während einer durch Verordnung nach § 10 Abs. 1 festgesetzten Sperrzeit in einem Gaststätten- oder Spielhallenbetrieb aufhält, obwohl eine für den Betrieb verantwortliche Person, die Polizei oder die zuständige Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen, oder</p>                             | <p>13. sich als Gast während einer durch Verordnung nach § 10 ____ festgesetzten Sperrzeit <b>auf den Flächen</b> eines Gaststätten- oder Spielhallenbetriebs aufhält, obwohl eine für den Betrieb verantwortliche Person, die Polizei oder die zuständige Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen, oder</p>                                                    |
| <p>14. einer nach § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), fortgeltenden Auflage oder Anordnung zuwiderhandelt.</p>                                       | <p>14. einer _____ Auflage oder Anordnung nach § 5 des Gaststättengesetzes _____ zuwiderhandelt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2654

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, im Fall des Absatzes 1 Nr. 11 bei der Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach § 9 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, geahndet werden.

#### § 12 Übergangsregelungen

(1) Ist ein Antrag auf Erlaubnis für das Betreiben eines Gaststättengewerbes vor dem <Datum einsetzen wie in § 15 Satz 1> gestellt und noch nicht beschieden worden, so ist die oder der Gewerbetreibende hinsichtlich der Räume, auf die sich der Antrag bezieht, von den Anforderungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Bauordnung befreit, die nicht oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erfüllt werden können.

(2) Auflagen und Anordnungen nach § 5 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), gelten fort.

#### § 13 Ersetzung

Dieses Gesetz ersetzt in Niedersachsen das Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

#### § 14 Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

§ 48 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), erhält folgende Fassung:

„4. Verkaufsstätten und Gaststätten,“

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, im Fall des Absatzes 1 Nr. 11 \_\_\_\_\_ mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, geahndet werden.

#### § 12 Übergangsregelungen

(1) Ist ein Antrag auf Erlaubnis für das Betreiben eines Gaststättengewerbes vor dem **1. Januar 2012** gestellt und noch nicht beschieden worden, so ist die oder der Gewerbetreibende hinsichtlich der Räume, auf die sich der Antrag bezieht, von den Anforderungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Bauordnung \_\_\_\_\_, die nicht oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erfüllt werden können, **befreit**.

(2) <sup>01</sup>**Die nach dem Gaststättengesetz \_\_\_\_\_ erteilten und noch geltenden Erlaubnisse und Gestattungen verlieren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit. <sup>1</sup>Die dazu erteilten Auflagen und Anordnungen (§ 5 des Gaststättengesetzes) gelten fort. <sup>2</sup>Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gaststättengewerbe gemäß den bisher geltenden Vorschriften betreibt, braucht dies nicht nach § 2 Abs. 1 und 1/1 anzuzeigen.**

**(3) Für den Vollzug dieses Gesetzes sind bis zum 30. September 2012 die Gemeinden zuständig.**

#### § 13 Ersetzung

**wird (hier) gestrichen**  
(jetzt § 1 Abs. 0/1 Satz 2)

#### § 14 Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

**In § 48 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475), werden nach dem Wort „Verkaufsstätten“ die Worte „und Gaststätten“ eingefügt.**

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2654*

*Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr*

§ 15  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am *<Datum einsetzen>* in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Mindestanforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gaststätten vom 7. Oktober 2004 (Nds. GVBl. S. 371) außer Kraft.

§ 15  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2012** in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Mindestanforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gaststätten vom 7. Oktober 2004 (Nds. GVBl. S. 371) außer Kraft.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2654

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Anlage**  
(zu § 2 Abs. 1/1)

<b>Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes</b>			
<p>Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde <b>mindestens vier Wochen</b> vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.</p>			
<p><u>Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen.</u></p>		<p><u>Name der entgegennehmenden Behörde</u></p>	
<p><input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige</p>			
<b>(1) Angaben zur Person</b>			
Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	Geschlecht weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	
Derzeitig telefonisch erreichbar (auch Mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)			
<b>(2) Angaben zur juristischen Person</b>			
Firma (Name der Gesellschaft)		Bei juristischen Personen, z.B. GmbH oder AG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.	
Ort		Nummer des Registerintrags	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
<b>(3) Angaben zum Betrieb</b>			
Name der Betriebsstätte			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Tel. Nr.	Fax-Nr.	E-Mail	
<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer		ab	
<input type="checkbox"/> Betrieb nur für kurze Zeit		von bis	
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:			
zubereitete Speisen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
alkoholfreie Getränke	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
alkoholische Getränke	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
Die Anmeldung wird erstattet für			
<input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle			
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)			
Dieser Anzeige liegen an			
1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit.		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.			

Ort, Datum

Unterschrift